

Wolfgang Däubler

Neue Technologien und Recht

Ein Diskussionspapier des August-Bebel-Kreises

„Der August-Bebel-Kreis versteht sich als eine Gruppe Intellektueller aus der Bundesrepublik Deutschland, die auf der Grundlage einer demokratischen und sozialistischen Option sich der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in kritischer Solidarität verbunden wissen“, heißt es in der Grundsatzerklärung des im April 1984 gegründeten August-Bebel-Kreises. Er veröffentlichte bereits Diskussionspapiere zu dem Thema „Wirtschaft und Staat“ sowie „Für eine neue Friedens- und Sicherheitspolitik der SPD“ (NG/FH 9/85). — Dr. Wolfgang Däubler, Jahrgang 1939, ist Professor am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen, Lehrbeauftragter an der Akademie der Arbeit, Frankfurt und der Sozialen Akademie Dortmund.

I. Das liberale Gesellschaftsmodell als Grundlage des geltenden Rechts

Für das bürgerliche Recht ist der Mensch lediglich ein Rechtssubjekt, ein Träger von Rechten und Pflichten. In welcher konkreten Situation er sich befindet, ist grundsätzlich ohne Bedeutung: Ob er informiert oder unwissend ist, ob er auf eine bestimmte Leistung angewiesen ist oder nicht — dies sind Fragen, die die Rechtsordnung prinzipiell nicht interessieren. Ähnlich verhält es sich bei der Schaffung von Risiken für andere: Der allgemeinen Handlungsfreiheit ist nur insoweit eine Grenze gesetzt, als „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ beachtet werden muß. Wer dies nicht tut und fahrlässig handelt, hat den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen — in allen anderen Fällen hat der Geschädigte das Nachsehen.

Der Staat beschränkt sich darauf, die Einhaltung dieser Spielregeln zu überwachen. Wenn eine unmittelbare Gefahr für Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum entsteht, kann er eingreifen, um einen solchen „polizeiwidrigen Zustand“ zu beseitigen.

Was folgt daraus für neue Technologien? Welche rechtlichen Schranken sind bei ihrer Entwicklung zu beachten? Die Antwort ist im Grunde einfach:

Neue Maschinen zu konstruieren oder ein Informationssystem aufzubauen, ist Teil der allgemeinen Handlungsfreiheit und deshalb nur ausnahmsweise rechtlichen Reglementierungen unterworfen. Um es am Beispiel zu verdeutlichen: Solange keine Sonderregeln existieren, werden die Vorschriften über das Zustandekommen von Verträgen nach den §§ 145 ff. BGB auch dann angewandt, wenn per Btx bestellt wird, selbst wenn die Manipulationsgefahr sehr viel größer als bei schriftlichen oder mündlichen Erklärungen ist. Wird — um ein vieldiskutiertes Problem aus der Gen-Technologie aufzugreifen — mit befruchteten menschlichen Eizellen im Reagenzglas experimentiert, stellt sich auch hier nur die Frage, inwieweit dies in Zukunft auf bestimmte Zwecke beschränkt oder gar verboten werden soll. Das Recht hat unter diesen Umständen von vornherein keine Chance, den „Wettlauf mit der Technik“ zu gewinnen. Dies gilt um so mehr, als sich negative Auswirkungen in der Regel erst nach einiger Zeit bemerkbar machen.

II. Die Behandlung technisch-naturwissenschaftlicher Risiken durch das Recht

Das hier skizzierte Modell ist nie in Reinkultur verwirklicht worden. Die Rechtsordnung des bürgerlichen Staates hat sich in der Praxis zu keinem Zeitpunkt darauf beschränkt, die durch die Industrialisierung geschaffenen Gefahren immer erst dann zu bekämpfen, wenn die Verletzung von Leben, Gesundheit und Eigentum unmittelbar bevorstand. Man ist vielmehr den Weg von Sonderregelungen gegangen — einzelne, besonders gefährliche Technologien hat man reglementiert, während es im übrigen bei der allgemeinen Regel — der Handlungsfreiheit — blieb.

Der erste Schritt war die Einführung einer Gefährdungshaftung, bei der es nur noch auf die Schaffung der Gefahr und den dadurch verursachten Schaden, nicht mehr auf das Verschulden ankam. Den Anfang bildete das Reichshaftpflichtgesetz von 1871, das dieses neue Prinzip insbesondere auf die Eisenbahn erstreckte. 1909 folgte das Kraftfahrzeuggesetz, in der Weimarer Zeit wurde der Luftverkehr einbezogen, die jüngere Entwicklung kennt eine Gefährdungshaftung namentlich bei Arzneimitteln und beim Betrieb kerntechnischer Anlagen. Dies alles sind freilich Sondernormen mit beschränktem Anwendungsbereich; ein allgemeines Prinzip ist daraus nie abgeleitet worden. Wesentlich ist allerdings die vom BGH in recht freier Rechtschöpfung entwickelte Umkehr der Beweislast bei der sog. Produzentenhaftung: Wer ein fehlerhaftes

Produkt herstellt und in den Verkehr bringt, haftet jedem dadurch Geschädigten auf vollen Schadensersatz, es sei denn, er könne belegen, daß weder ihn noch seine Mitarbeiter irgendein Verschulden treffe. Nach allgemeinen Grundsätzen wäre es Sache des Geschädigten gewesen, das Verschulden des Herstellers zu beweisen.

Die Ausdehnung der Haftung führte zwangsläufig dazu, daß viele der neuen Risiken durch Abschluß von Versicherungsverträgen „vergesellschaftet“ wurden. Für Arbeitsunfälle wurde schon im vergangenen Jahrhundert eine Sonderregelung geschaffen.

Der Schritt zur unmittelbaren Schadensvorsorge durch Reglementierung der Technik selbst wurde nur zögernd getan — obwohl die Haftung immer dann versagt, wenn sich die Kausalität zwischen gefährlichem Tun und Schaden nicht beweisen läßt. Der Streit um die zivilrechtlichen Folgen des Waldsterbens zeigt dies zur Genüge. Die Rechtsprechung entwickelte Verkehrssicherungspflichten, die allerdings vorwiegend am Umgang von Menschen mit Produktionsmitteln, insbesondere an der Art und Weise der Organisation ansetzen. Auch die Unfallverhütungsvorschriften und andere Normen des Arbeitsschutzes griffen lange Zeit nicht in die Eigen- dynamik der technischen Entwicklung ein, sondern begnügten sich im wesentlichen damit, auf die entstehenden Gefahren mit Verhaltensregeln für die betroffenen Personen zu reagieren. Nicht die Maschine, sondern der Mensch hatte sich — überspitzt formuliert — im Konfliktfall zu ändern. Seit dem Gerätesicherheitsgesetz von 1968 dürfen „technische Arbeitsmittel“ nur dann in den Verkehr gebracht werden, „wenn sie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik . . . so beschaffen sind, daß Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art für Leben oder Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Art der bestimmungsgemäßen Verwendung gestattet.“ Damit ist eine allgemeine Pflicht statuiert, doch fehlt es an einem Verfahren, das ihre Einhaltung sicherstellen würde. Anders ist es bei den sog. überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 24 GewO (z. B. Dampfkessel) sowie bei den umweltrelevanten Anlagen nach § 4 BImSchG. Genehmigungsbedürftig sind danach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, „die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen“.

Trotz der allgemeinen Formulierung wurde aller-

dings das Enumerationsprinzip beibehalten: Nur solche Anlagen, die in die einschlägige Rechtsverordnung der Bundesregierung aufgenommen sind, bedürfen einer Genehmigung. Hinzu kommt, daß die Genehmigung erteilt werden *muß*, wenn im Einzelfall die Voraussetzungen der in Frage stehenden Verordnungen erfüllt sind.

Die eigentliche Frage eines solchen „Rechts der Schadensprävention“ betrifft die Bezugsgröße: Wer bestimmt die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ oder den „Stand von Wissenschaft und Technik“ im Atomrecht, dessen Erfüllung dort ebenfalls Genehmigungsvoraussetzung ist? Dies kann die jeweilige Fachöffentlichkeit sein, aber auch eine private Institution wie das Deutsche Institut für Normung (DIN) oder der „Verband deutscher Elektrotechniker“ (VdE). So entscheidet etwa über die höchstzulässige Konzentration von Schadstoffen am Arbeitsplatz eine Kommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Dieser kursorische Überblick macht bereits deutlich, daß es im Grunde immer nur darum geht, bestimmte Folgen einer Technologie zu begrenzen oder auszuschließen, nicht aber diese selbst nach politisch diskutierten Kriterien zur Disposition zu stellen. Selbst dort, wo für die Entwicklung oder Anwendung neuer Verfahren eine staatliche Genehmigung verlangt wird, ist für ein Ja oder Nein letztlich das Wort von Experten maßgebend. Die Beschränkung im Grundsätzlichen ist allerdings weniger einer imaginären „Eigengesetzlichkeit der Technik“ als der Unternehmerfreiheit geschuldet. Die Entwicklung bestimmter Technologien zu verbieten oder andere vorzuschreiben, kommt staatlicher Investitionskontrolle gleich. Man muß dies im Auge behalten, wenn man Alternativen zum Status quo fordert; es geht nicht nur um einen anderen Einsatz des Sachverstands von Ingenieuren, sondern um die Beschränkung wirtschaftlicher Macht. Dabei kann sowohl eine Umorientierung des vorhandenen Lenkungsinstrumentariums wie auch die Entwicklung neuer Gestaltungsformen erforderlich sein.

Entscheidet man sich für eine staatliche Technologiekontrolle, so muß man die Kriterien festlegen, nach denen sich die Zulassung des Neuen bestimmt. Drei Dinge sind hierbei besonders zu berücksichtigen:

1. Bei allen gefährlichen, Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Mitbürgern betreffenden Technologien muß die Grundsatzentscheidung über das hinzunehmende „Restrisiko“ vom Gesetzgeber getroffen werden. Die im Atomrecht entwickelten

Grundsätze, wonach der höchstmögliche Schutz geboten ist, muß generell beachtet werden. Dies gilt auch für die wichtige Aussage des Bundesverfassungsgerichts, das technisch Machbare könne keine Grenze der Schadensprävention darstellen; die Folge ist gegebenenfalls eben der Verzicht auf die Technologie.

2. Über konkrete technische Schutzmaßnahmen kann nicht der Gesetzgeber entscheiden. Dies ist eine Frage von Experten, die man nicht als solche hingediskutieren oder gar abschaffen kann. Das eigentliche Problem liegt nicht in der Existenz einer Expertokratie, sondern in der Zusammensetzung der maßgebenden Gremien. An die Stelle der nicht selten durch wirtschaftliche Interessen geleiteten Kooptation sollte eine demokratische Wahl durch die Betroffenen und/oder ihre Vertretungskörperschaften treten. Dabei ist auf das höhere oder geringere Maß von Betroffenheit Rücksicht zu nehmen.

3. Über neue Technologien kann nicht losgelöst von wirtschaftlichen Implikationen entschieden werden. Die über Förderungsanträge oder Genehmigungen befindende Instanz muß im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten eine gesamtwirtschaftliche Kosten-Nutzen-Rechnung erstellen — andernfalls bleibt die Auseinandersetzung irrational.

Gelingt es nicht, das hier skizzierte Modell einer „Technologiesteuerung“ durchzusetzen, wird man weiterhin auf die Vornahme sozialer Korrekturen beschränkt sein. Auch dann muß man freilich nicht alles beim alten lassen: Die Demokratisierung der Expertengremien ist auch unter solchen Bedingungen sinnvoll.

III. Behandlung sozialer Risiken — am Beispiel der Informationstechnologien

Die rechtliche Regulierung technisch-naturwissenschaftlicher Risiken war und ist im Grunde nichts anderes als eine sich über 150 Jahre erstreckende Reaktion auf den Industrialisierungsprozeß. Die Ersetzung der körperlichen Arbeit durch die Maschine hat — wie deutlich wurde — nur zu einer selektiven und mit großer Zeitverzögerung eintretenden Risikosteuerung geführt. Die Erwartungen können also von vornherein nicht übermäßig hoch sein, wenn man die Frage stellt, auf welche rechtlichen Schranken Informationstechnologien, d. h. die Ersetzung der geistigen Arbeit durch den Computer stoßen.

Die Gefahr dieser Technologien liegt auf der Ebene zwischenmenschlicher Kommunikation. Seit Orwells „1984“ nimmt die breite Öffentlichkeit das Risiko der Totalerfassung wahr. Vergleichsweise

weniger Aufmerksamkeit hat die Frage erfahren, inwieweit die Kommunikation per Bildschirm zu einer drastischen Verarmung des Lebens führt, inwieweit sie menschliche Beziehungen gewissermaßen auf einen binären Code reduziert und aus der realen eine Scheinwelt macht. Schließlich geht es darum, daß Dequalifikation und „Freisetzung“ ein Ausmaß annehmen, das die Ergebnisse früherer Rationalisierungsschübe bei weitem in den Schatten stellt.

1. Rechtliche Bewältigung der „Totalerfassung“?

Der Computer ist als solcher „zweckneutral“: Ob er zur Steuerung von Maschinen oder zur Registrierung der Mitglieder einer Oppositionspartei verwendet wird, macht einen fundamentalen Unterschied. Je weiter überdies die „Vernetzung“ einzelner Informationssysteme voranschreitet, um so weniger läßt sich die Funktion allein nach der Beschaffenheit des Geräts beurteilen. Rechtliche Grenzen werden unter diesen Umständen erst bei einem bestimmten Einsatz, nämlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, relevant.

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bietet nur einen bescheidenen Schutz; Generalklauseln von bemerkenswerter Unbestimmtheit sind sein dominierendes Element. Behörden dürfen nach § 9 BDSG personenbezogene Daten speichern und verändern, wenn dies „zur rechtmäßigen Erfüllung“ ihrer Aufgaben „erforderlich“ ist. Private müssen sich nach § 23 BDSG auf die „Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses“ oder auf die „Wahrung berechtigter Interessen“ berufen können. Wann diese Voraussetzungen gegeben sind, läßt sich sehr unterschiedlich beurteilen; entscheidend kommt es daher auf die Definitionsmacht an. Diese liegt beim Datenverarbeiter, d. h. typischerweise beim wirtschaftlich Stärkeren. Schließlich hat das Datenschutzrecht insofern eine für unsere Rechtsordnung durchaus typische Lücke, als die Einwilligung des Betroffenen nach § 3 Satz 1 Ziffer 2 BDSG jede Datenverarbeitung rechtfertigt. Ähnlich wie im Arbeitsvertrags- und im Verbraucherrecht wird man daher auf den mühevollen Weg gezwungen, die „echte“, in freier Selbstbestimmung abgegebene Einwilligung von der durch die Umstände erzwungenen abzugrenzen und letzterer in Korrektur des Gesetzeswortlauts die rechtfertigende Wirkung zu nehmen.

Effektiveren Persönlichkeitsschutz verspricht — allerdings nur im betrieblichen Bereich — die Vorschrift des § 87 Abs. 1 Ziffer 6 BetrVG. Sie räumt dem Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht ein,

wenn mit Hilfe der EDV Daten über einzelne Beschäftigte erfaßt oder manuell ermittelte Daten mit Hilfe der EDV ausgewertet werden. Damit ist den Personalabteilungen das ausschließliche Verfügungsrecht darüber genommen, welche Datenerfassung und Datenverarbeitung sie als vom „Zweck des Arbeitsverhältnisses“ gedeckt ansehen wollen. Ein problembewußter Betriebsrat wird hier vieles erreichen können, doch wird es auch ihm schwerfallen, dem Arbeitgeber Ermittlungen über das Arbeitsverhalten seiner Beschäftigten völlig abzuschneiden. Erst recht kann umfassende Kontrolle dort installiert werden, wo ein Betriebsrat fehlt oder wo er wenig Sensibilität entwickelt.

Hoffnungen richten sich unter diesen Umständen auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, konkret: auf die praktische Umsetzung der im Volkszählungsurteil enthaltenen Direktiven. Das aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG folgende Recht auf informationelle Selbstbestimmung gibt dem einzelnen die Befugnis, über sein Erscheinungsbild in der „elektronischen Welt“ selbst zu entscheiden. Datenverarbeitung gegen seinen Willen ist nur zu eng begrenzten Zwecken und nur im Rahmen des Erforderlichen zulässig. Daraus folgen mindestens 4 Dinge:

▷ Zum einen muß der Gesetzgeber handeln. Er muß den Verwendungszweck erhobener Daten „bereichsspezifisch und präzise“ (BVerfG) bestimmen. Nicht anders als bei überkommenen riskanten Technologien ist es seine Aufgabe, über die Hinnehmbarkeit eines Risikos zu entscheiden. Daß dabei eine Risikominimierung geboten ist, wird nicht zuletzt daran deutlich, daß eine Löschung oder Anonymisierung von Daten erfolgen muß, sobald sie auch ohne fortbestehenden Personenbezug noch ihre Funktion erfüllen können.

▷ Zum zweiten muß dafür gesorgt werden, daß in asymmetrischen Machtbeziehungen wie insbesondere im Arbeitsverhältnis ein vergleichbares Maß an Datenschutz realisiert wird wie gegenüber der öffentlichen Verwaltung. Das bedeutet, daß beispielsweise auch Arbeitgeber nicht unter Berufung auf den Pauschalzweck „Arbeitsverhältnis“ alles damit Zusammenhängende speichern dürfen; man muß vielmehr nach einzelnen konkreten Aufgaben wie Lohnabrechnung, Gesundheitsvorsorge usw. differenzieren und eine Speicherung auf Vorrat sowie eine Verknüpfung mit „zweckfremden“ Daten ausschließen. Auch darf die Einwilligung des Arbeitnehmers keinerlei Bedeutung haben.

▷ Zum dritten müssen die gesetzlichen Normen durch Sicherheitsregeln präzisiert werden. Nicht

anders als bei überkommenen Technologien besteht auch hier die Gefahr, daß die gesetzlichen Vorgaben zu unbestimmt bleiben, ja wegen der Schnelligkeit der Entwicklung sogar bleiben müssen. Welche Versichertendaten dürfen etwa bei einer Krankenkasse wie lange gespeichert werden?

▷ Zum vierten muß die tatsächliche Beachtung datenschutzrechtlicher Normen sichergestellt werden. Wer personenbezogene Daten speichert, kann sich genauso wenig über eine überraschende polizeiliche Kontrolle beklagen wie der Autofahrer, dessen „gefährliches Werkzeug“ des Abends von der Polizei inspiziert wird. Schließlich sollte man sich auch hier daran erinnern, daß Haftung dort Verhalten steuern kann, wo Entscheidungsspielräume bestehen: Warum sollte den Inhaber einer Datenbank nicht eine Gefährdungshaftung treffen, wenn die unzulässige Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem Vermögensschaden oder zu immateriellen Einbußen bei einzelnen Mitbürgern führt?

2. Rechtliche Bewältigung der Gefahren elektronisch vermittelter Lebensformen?

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung fügt sich im Grunde ohne allzu große Verwerfungen in das überkommene Rechtssystem ein — die Autonomie des Individuums wird ein Stück weitergedacht, der einzelne nicht nur als Herr seiner Sachen und seines Bankkontos, sondern auch seines Erscheinungsbildes in der Umwelt konzipiert. Sehr viel schwieriger vorzustellen sind rechtliche Strukturen, durch die die Sinnentleerung zwischenmenschlicher Kommunikation verhindert werden soll. Grenze jeder Reglementierung ist der billigenswerte Grundsatz, niemandem seine Lebensform vorzuschreiben. Ein rechtlicher „Regelungsbedarf“ besteht daher von vornherein nur in der Richtung, soziale Zwänge zugunsten einer elektronisch vermittelten Kommunikation auszuschließen. Die „Informationsgesellschaft“ muß ein „Angebot“ bleiben, das man in Anspruch nehmen, auf das man aber auch verzichten kann, ohne zu einer benachteiligten Randgruppe zu gehören.

3. Rechtliche Bewältigung von Arbeitsmangel und Dequalifikation

Das soziale Risiko „Arbeitslosigkeit“ und „Dequalifikation“ ist anders als die eben beschriebenen kein neuartiges Phänomen. Die weitestgehende Antwort auf diese Herausforderung liegt in der Realisierung eines Rechts auf Arbeit. Erst wenn sichergestellt ist, daß die durch neue Technologien überflüssig gemachten Arbeitskräfte oder Fähigkeiten

an anderer Stelle eingesetzt werden, wäre die neue Technologie für die Anwendung frei. Im Grunde liegt hier dieselbe Art Entscheidung wie bei der Zulassung oder Blockierung gefährlicher Technologien im traditionellen Sinne vor: Es geht um Investitionskontrolle, die dem Bürger allerdings bislang einleuchtender erscheint, wenn es um das Risiko radioaktiver Verseuchung als wenn es um das Risiko der Massenarbeitslosigkeit geht. Auch wären genau wie im anderen Fall die volkswirtschaftlichen Kosten zu ermitteln: Adäquate Arbeitsplätze für alle Arbeitswilligen werden nur um den Preis eines langsameren technischen Wandels und eines weniger schnellen Anstiegs der Produktivität möglich sein.

Will man den Schritt zur Investitionskontrolle nicht tun oder sieht man die Voraussetzungen hierfür als unerreichbar an, muß man sich mit einigen Korrekturen im bisherigen Rahmen begnügen. Dies bedeutet vor allem eine Politik der Arbeitszeitverkürzung seitens staatlicher Instanzen wie der sozialen Gegenspieler. Darüber hinaus muß die autonome Interessenvertretung durch Betriebsräte und Gewerkschaften gestärkt werden: Anders als es die aktuelle Mehrheit tut, muß der Ausbreitung betrieblicher „Randgruppen“ wie befristet Beschäftigter, Leiharbeiter, Heimarbeiter usw. entgegen gewirkt werden. Auch sollte man mehr darüber nachdenken, ob nicht staatliche Aufträge und Subventionen als Mittel genutzt werden könnten, um mehr arbeitsrechtlichen Schutz in den Betrieben zu erreichen. In den USA hat man mit dieser Form von „Politisierung“ des Arbeitsverhältnisses, insbesondere bei der Gleichstellung von Frauen und rassischen Minderheiten, sehr positive Erfahrungen gemacht — warum sollte Vergleichbares bei uns nicht möglich sein?

Über die neuen Technologien wird nicht allein im Betrieb entschieden. Dies läßt sich auch als Chance begreifen: Betroffen ist die ganze Bevölkerung einschließlich ihrer privilegierten und mit Einfluß versehenen Teile. Rechtliche Gestaltung kann sich auf die Interessen aller stützen. Dies ist kein schlechter Ausgangspunkt, wenn es darum geht, eine allein an einzelwirtschaftlicher Rentabilität orientierte Einführung neuer Technologien am Maßstab der Sozialverträglichkeit zu überprüfen und Korrekturen durchzusetzen. Wieviel das Engagement der Bürger hier vermag, hat die Auseinandersetzung um das Volkszählungsgesetz gezeigt.

Jochen Struwe Staat und Wirtschaft in der bürgerlich- kapitalistischen Gesellschaft Historische Anmerkungen aus ökonomischer Sicht

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Jochen Struwe, geb. 1956, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachgebiet Finanzwissenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt und Lehrbeauftragter an der TH Darmstadt / VFH Darmstadt sowie Gastdozent der Friedrich-Ebert-Stiftung.

In einem Interview mit dem „Spiegel“ (vom 26. 11. 1984) entgegnete die niedersächsische CDU-Wirtschaftsministerin Birgit Breuel auf die Bemerkung der Redakteure, der frühere Hamburger Bürgermeister Hans-Ulrich Klose habe „vor einigen Jahren gesagt, der Staat sei inzwischen ein Reparaturbetrieb des Kapitalismus“: „Ich habe nie bestritten, daß es so ist.“ Frau Breuel, fest im bürgerlichen Lager stehend und über jeden Verdacht erhaben, mit neomarxistischem Gedankengut infiziert zu sein, rührte damit an ein Thema, das — latent immer in der Diskussion — zur Zeit an Aktualität gewinnt.

So darf man gespannt sein, welche Weiterungen der Sieg des SPD-Spitzenkandidaten Oskar Lafontaine in der Landtagswahl vom 10. März 1985 für die saarländische Montanindustrie mit sich bringen wird. Lafontaine redet zwar nicht einer pauschalen Verstaatlichung der Wirtschaft das Wort, scheint aber einer „Vergesellschaftung der Produktionsmittel“ nicht abgeneigt zu sein (Der andere Fortschritt — Verantwortung statt Verweigerung, Hamburg 1985, S. 166). Diese etwas nebulöse Unterscheidung wird von einem Fazit, das als repräsentativ für eine herrschende Skepsis gegenüber der Wirtschaftsordnung gelten kann, gestützt: „Das wirtschaftliche Privateigentum [...] behindert auf allen Ebenen des Produktionsprozesses [...] die Entwicklung einer gesellschaftlichen Verantwortlichkeit in der Arbeit“ (ebenda, S. 160). Die konservativ-liberale Bundesregierung, vertreten durch ihren Wirtschaftsminister Martin Bangemann, hat schon im Vorfeld aller